

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 210/13 B

L 3 U 153/12 (Bayerisches LSG)
S 41 U 285/07 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Oktober 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 18. Juni 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe der Divergenz, auf der die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), sowie des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; vgl BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 2 Nur beiläufig und ohne auf das gesamte Vorbringen des Klägers einzugehen, weist der Senat auf Folgendes hin: Um eine Divergenz in hinreichender Weise zu bezeichnen, muss die Beschwerdebegründung ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in der einer höchstrichterlichen Entscheidung, zB des BSG, andererseits und insoweit einen Widerspruch im Grundsätzlichen aufzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Dabei ist deutlich zu machen, dass in der angefochtenen Entscheidung des LSG eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder ein Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26). Darzulegen ist auch, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34).
- 3 Der Kläger behauptet zwar eine Abweichung im angefochtenen Urteil des LSG von der Rechtsprechung des BSG; er arbeitet auch abstrakt-generelle Rechtssätze aus Entscheidungen des BSG heraus. Zur Darlegung in welchen Punkten das LSG andere hiervon abweichende tragende Erwägungen entwickelt haben könnte, wird aber lediglich ausgeführt, dass das LSG den Nachweis der Ursächlichkeit im Sinne der wesentlichen Bedingung als nicht erbracht angesehen habe, obwohl Sachverständigengutachten das Gegenteil schlüssig und nachvollziehbar belegt hätten. Damit ist nicht dargetan, dass das LSG von Maßstäben des BSG im Grundsätzlichen abgewichen wäre. Vielmehr wird lediglich aufgezeigt, dass das LSG bei seiner Rechtsanwendung die abstrakt-generellen Rechtssätze der höchstrichterlichen Rechtsprechung im Einzelfall nicht zutreffend angewandt haben könnte. Die Beschwerdebegründung enthält auch keine Ausführungen dazu, inwieweit das angefochtene Urteil auf der behaupteten Abweichung beruht.
- 4 Soweit der Kläger unter Berufung auf § 103 SGG der Sache nach einen Verstoß gegen § 411 Abs 3 ZPO rügt, indem er geltend macht, das LSG habe einen Sachverständigen mündlich anhören müssen, lässt sich dem Vorbringen nicht entnehmen, dass förmliche Beweisanträge iS der ZPO ohne hinreichende Begründung übergangen worden wären. Um darzutun, dass ein Antrag auf mündliche Anhörung eines Sachverständigen übergangen wurde (§ 411 Abs 4 ZPO), ist



aufzuzeigen, dass sachdienliche Fragen gestellt wurden und klärungsbedürftig geblieben sind. Solche hat der Kläger nicht bezeichnet. Fragen zur externen (richterlichen) Bewertung von Gutachten sind von vornherein nicht an den Sachverständigen gerichtet.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)